

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/51b0a113-12a3-3cf5-8086-9baea3f8d117>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 347 StPO - Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht

(1) <sup>1</sup>Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. <sup>2</sup>Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. <sup>3</sup>Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, so gibt der Staatsanwalt in dieser Frist eine Gegenerklärung ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird. <sup>4</sup>Der Angeklagte kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Akten an das Revisionsgericht.

